



Gemeinde Piesendorf

5721 Piesendorf, Dorfstraße 15
Bezirk Zell am See

Finanzverwaltung
Manfred Rattensberger
06549/7231-16
rattensberger@piesendorf.salzburg.at

Verfahren:
D/7216/2025
A/0361/2022
24.04.2025

Abgabenerklärung für die Zweitwohnsitzabgabe für das Jahr 20_____

EigentümerIn oder der/die Inhaber der Wohnung	_____	_____
	(Vor- und Familienname)	(Geburtsdatum)

	(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Adresse der/des betreffenden Wohnung/Hauses	_____	
	(Straße, Hausnummer, Ort, Straße)	

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

1)

- es handelt sich um einen Zweitwohnsitz, welcher als Ferienwohnung nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz verwendet wird, bei diesem die besondere Nächtigungsabgabe entrichtet wird (SNAG).
- es handelt sich um einen sonstigen Zweitwohnsitz.

2) **Größe der Wohnung:**

- bis 40 m²
- > 40 bis 70 m²
- > 70 bis 100 m²
- > 100 bis 130 m²
- > 130 bis 160 m²
- > 160 bis 190 m²
- > 190 bis 220 m²
- > 220 m²

3) Besteht eine Ausnahme von der Abgabepflicht gemäß § 4 ZWAG (siehe Informationsblatt)

- nein
 ja, Begründung: _____

Beilage: _____

Bitte beachten Sie, dass Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, die Umstände dafür nachzuweisen bzw. wenn ein Nachweis nicht zumutbar ist, zumindest glaubhaft zu machen haben!

4) Zeitraum der Nutzung:

- ganzjährig
 unterjährig, Zeitraum von – bis angeben _____

5) Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die Vorschreibung erfolgt durch Bescheid im Laufe des 2. Quartals.

Sofern keine Abgabenerklärung bei der Gemeinde eingereicht wird, erfolgt ggf. eine Schätzung gemäß § 184 BAO. Die Gemeinde verwendet hier bei der Ermittlung der Wohnungsgröße, die bereits bekannten Werte lt. Bauakt, welche ebenfalls ua für die Vorschreibung der Kanalmindestgebühr, oder der besonderen Nächtigungsabgabe herangezogen werden. Sollte die von der Gemeinde im Anschluss gewählte Kategorie nicht mit der tatsächlichen Nutzfläche übereinstimmen, oder eine Ausnahme von der Abgabepflicht gegeben sein, kann dies der Gemeinde nach der bescheidmäßigen Vorschreibung, innerhalb der Beschwerdefrist bekannt gegeben werden.

Die vollständigen und jeweils aktuellen rechtlichen Bestimmungen sind dem geltenden Gesetzestext (Salzburger Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBL. Nr. 71/2022 idgF), sowie der Abgabenverordnung der Gemeinde <https://www.piesendorf.salzburg.at/Buergerservice/Verordnungen> unter Verordnung Zweitwohnsitzabgabe zu entnehmen.

Vielen Dank!

Der Bürgermeister:
Bernhard Auernigg eh.